

Regelleistungsbeschreibung
gem. § 5 FFV LRV
Leistungstyp: 2.2.3.1 „Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung
im Erwerbs- und Seniorenalter“

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm(Aufzählung der Bewohnerzimmer, Anzahl der Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebsgenehmigung einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden Volljährige mit geistiger Behinderung auch mit mehrfachen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 der VO nach § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX. Die Aufnahme erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung. Die Leistungsberechtigten nehmen in der Regel tagsüber ein zusätzliches tagesstrukturierendes Angebot wahr.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Landkreisund in den angrenzenden Landkreisen wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist, die Intentionen und Vorgaben des SGB XII zur Eingliederung von Menschen mit geistigen Behinderungen in die Gesellschaft zu verwirklichen.

3.2 Art der Leistung

Die Wohnstätte ist eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Bewohner/-innen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege laut SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich an einem individuellen Gesamtplan nach § 58 SGB XII und umfassen Unterstützungsformen der im FFV LRV vereinbarten Fassung des H.M.B.-Verfahrens. Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.

a) Hilfen zur alltäglichen Lebensführung:

- Einkaufen
- Zubereitung von Zwischenmahlzeiten
- Zubereitung von Hauptmahlzeiten
- Wäschepflege
- Ordnung im eigenen Bereich
- Geld verwalten
- Regeln von finanziellen und (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten

b) Hilfen zur individuellen Basisversorgung

- Ernährung
- Körperpflege
- Toilettenbenutzung/persönliche Hygiene
- Aufstehen/zu Bett gehen
- Baden/Duschen
- Anziehen/Ausziehen

c) Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen

- im unmittelbaren Nahbereich
- zu Angehörigen
- in Freundschaften/Partnerschaften

d) Hilfen zur Teilnahme am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben

- Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung
- Teilnahme an Angeboten/Veranstaltungen
- Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen
- Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche
- Entwickeln von Zukunftsperspektiven

- e) Hilfen zur Kommunikation
 - Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen / Unterstützung der Kulturtechniken
 - zeitliche Orientierung
 - räumliche Orientierung in vertrauter Umgebung
 - räumliche Orientierung in fremder Umgebung
- f) Hilfen zur emotionalen und psychischen Entwicklung
 - Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen
 - Bewältigung von Antriebsstörungen etc.
 - Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik
 - Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen
- g) Hilfen zur Gesundheitsförderung und -erhaltung
 - Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen¹
 - Absprache und Durchführung von Arztterminen
 - Spezielle² pflegerische Erfordernisse
 - Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes
 - Gesundheitsfördernder Lebensstil

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Barbetragsverwaltung
- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung
- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. der Kontakte zu den gesetzlichen BetreuerInnen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Begleitplanungen

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen, notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung:
 - Frühstück
 - Mittagessen, soweit kein tagesstrukturierendes Angebot wahrgenommen wird
 - Abendessen
 - Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

¹ Fußnote: Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, (Körper-)Übungen aber keine gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege.

² Fußnote – Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind allgemeine pflegerische Erfordernisse ohne gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der Charakter einer stationären Einrichtung besteht auch, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer externen Arbeit, Beschäftigung, Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgeht.
Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Heimleitung (je Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf – LBGR)

- LBGR 1 : 1,0 : 6,6
- LBGR 2: 1,0 : 5,0
- LBGR 3: 1,0 : 3,3
- LBGR 4: 1,0 : 2,1
- LBGR 5: 1,0 : 1,4

Die Fachkraftquote nach der HeimPersV vom 19.07.1993 wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Altenpfleger / Altenpflegerinnen
- vergleichbare Qualifikationen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Zimmer der Bewohner / der Bewohnerinnen sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch

- Anamnese
- H.M.B.- Bogen

wird der Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Bewohnerin / jeden Bewohner innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3.) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1.)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1.)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.